



Prof. Dr. jur. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge)

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz | Berlin

— Er ist bekannt als einer der führenden Anwälte für Urheberrecht in Deutschland. Das *JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien* zählt Nordemann seit vielen Jahren zu den führenden deutschen Urheberrechtlern. Das Magazin *WirtschaftsWoche* (44/18.10.2019) sieht Nordemann als „TOP Anwalt 2019“ für Urheberrecht.

Seine urheberrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkte sind:

- Vertretung vor Gerichten;
- Begutachtung urheberrechtlicher Fragen;
- Entwurf urheberrechtlicher Verträge;
- Urheberrechtliche Politikberatung, insbesondere für Verbände und Parteien.

Seinen zahlreichen Dauermandanten hilft er aber auch bei vielen kleineren Problemen des urheberrechtlichen Alltags.

Ausgewählte urheberrechtliche Referenzen:

- In den letzten Jahren hat Nordemann in verschiedenen Musterprozessen insbesondere die Haftung von Internet Providern bei Urheberrechtsverletzungen bearbeitet, so für einen Verband internationaler Filmrechteinhaber und für einen großen deutschen Sportverband zur Klärung der Haftung von Zugangs-, Host- und Domain Providern.
- Überdies berät und vertritt er Mandanten in Streitigkeiten um urheberrechtliche Vergütungsnachforderungen (z.B. §§ 32, 32a UrhG).
- Er ist ferner im Bereich des Rechts der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften aktiv und berät hier auch zu kartellrechtlichen Fragen.
- Nordemann hat sich keiner bestimmten Branche verschrieben, sondern ist in allen urheberrechtlichen Branchen tätig. Insbesondere verfügt er über ausgewiesene Branchenerfahrung im Verlagsbereich (z.B. Wissenschaft, Belletristik, Presse). Im Filmbereich ist er für Produzenten und Urheber sowie für deren Verbände im In- und Ausland tätig. Im Theaterbereich haben ihn mehrere Organisationen zu ihrem Justiziar gewählt. Als langjähriger Mitjustiziar des größten deutschen Designerverbandes verfügt er auch im Designbereich über umfassende Expertise. Nordemann begutachtet und begleitet auch immer wieder urheberrechtliche Fragen im Baubereich.
- Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission haben ihn mehrfach als Experten hinzugezogen, z.B. zur Frage der Haftung von Internet Providern bei Urheberrechtsverletzungen oder zu Geistigem Eigentum und 3D-Druck.

NORDEMANN

Bekannt ist Nordemann ferner im **Kartellrecht**. Er arbeitet dort vor allem an der Schnittstelle zum Recht des geistigen Eigentums:

- Kartellrechtliche Begleitung von Lizenzverträgen, F&E-Verträgen, Vertriebsvereinbarungen und der Selbstregulierung durch Medienverbände;
- Im Bereich der Pressevertriebsverträge (sog. „Pressegrosso“) gilt er als einer der wenigen deutschen Experten mit einschlägiger Branchenerfahrung.

Markenrechtlich ist Nordemann für deutsche und internationale Unternehmen tätig, unter anderem aus der Medien- und IP-Branche sowie aus dem Konsumgüterbereich. Das Magazin *WirtschaftsWoche* (30/2011) zählt ihn zu den 25 „Top-Anwälten im Markenrecht“. Er wird auch im *JUVE-Handbuch 2019/2020* im Marken- und Wettbewerbsrecht empfohlen. Im Markenrecht arbeitet er mit folgenden Schwerpunkten:

- Verwaltung von deutschen und internationalen Markenportfolios;
- Vertretung von Markeninhabern vor deutschen und EU-Behörden und Gerichten.

Ein weiterer Tätigkeitschwerpunkt Nordemann liegt im Wettbewerbsrecht.

- Begleitung von Unternehmenskampagnen;
- Prozessvertretung.

Nordemann ist ein beliebter Vortragender. Er trägt in deutscher und englischer Sprache im In- und Ausland vor, ist aber auch in der internen Mitarbeiterfortbildung in Unternehmen tätig, insbesondere in seinen Spezialbereichen. Bei der DeutscheAnwaltAkademie (DAA) hält er seit Jahren zwei erfolgreiche Seminare „Praxis Urheberrecht“ und „Aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht“.

In US-Gerichtsverfahren tritt Nordemann zunehmend als Experte (expert witness) zum deutschen Recht auf. So hat er in Discovery Proceedings ein ausführliches Gutachten als expert witness zu verschiedenen Fragen des deutschen Urheberrechts für eine in den USA verklagte Partei erstattet.

Jan Bernd Nordemann studierte Recht in Berlin, Göttingen und Cambridge. [mehr]Er promovierte in Göttingen bei Prof. Dr. Ulrich Immenga zu einem kartellrechtlichen Thema unterstützt durch ein Promotionsstipendium des Stifterverbandes der deutschen Wissenschaft. Sein Studium in Cambridge wurde durch ein Stipendium der British Academy gefördert. Seit 1997 arbeitet er als Rechtsanwalt für BOEHMERT & BOEHMERT.

Die Humboldt Universität zu Berlin hat ihn 2007 zum Honorarprofessor bestellt. Er hält dort seit Jahren Vorlesungen zum Urheberrecht, zum Markenrecht und zum Wettbewerbsrecht.

Er ist zudem seit 2013 juristischer Direktor des Erich-Pommer-Instituts für Medienrecht, Medienwirtschaft und Medienforschung in Potsdam EPI). Für den Hauptgesellschafter des EPI, die Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf, ist er ferner Aufsichtsratsmitglied des EPI. Für das EPI ist Nordemann unter anderem Co-Moderator und Co-Organisator des urheberrechtspolitischen Kongresses, der alle zwei Jahre zu aktuellen urheberrechtspolitischen Themen in Berlin durch die Länder Brandenburg und Berlin veranstaltet wird.

Nordemann ist seit Jahren Chairman des Standing Committee „Copyright“ der Internationalen Vereinigung für geistiges Eigentum (AIPPI). Bis Ende 2016 war Nordemann überdies 8 Jahre lang Mitglied im Programm Komitee der AIPPI.

Nordemann ist GRUR-Mitglied und dort gewähltes Mitglied im Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht sowie im Ausschuss für Kartellrecht. Im Ausschuss für Kartellrecht wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Das erste Deutsche Medienschiedsgericht (DMS) in Leipzig hat ihn bei Gründung zum Schiedsrichter ernannt.

NORDEMANN

Was andere sagen:

- Das *JUVE Handbuch 2019/2020* zählt Nordemann auch in diesem Jahr zu einem der führenden deutschen Urheberrechtler und zu den häufig empfohlenen Anwälten im Marken-, Vertrags- und im Wettbewerbsrecht.
- Das Magazin *WirtschaftsWoche* (44/18.10.2019) sieht Nordemann als „TOP Anwalt 2019“ für Urheberrecht.
- *Best Lawyers International 2019* führt ihn in der Aufzählung empfohlener Anwälte für die Bereiche IP, Entertainment und Media, Copyright und Litigation an. Zudem ist er 2016 als „Lawyer of the Year“ in der Kategorie „Entertainment“ (Berlin) ausgezeichnet worden.
- Im *kanzleimonitor 2015/2016* erhält Nordemann in der Rubrik „Gewerblicher Rechtsschutz“ die meisten persönlichen Empfehlungen aus Rechtsabteilungen.
- Die Ausgabe 2019 des *World Trademark Review 1000* zählt ihn zu den wichtigen Markenrechtanwältinnen in Deutschland.

Publikationen:

Jan Bernd Nordemann veröffentlicht zu aktuellen Fragen Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften. Daneben ist er Mitherausgeber und Autor zahlreicher weiterer Veröffentlichungen im Urheberrecht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht und Kartellrecht.

- Mitherausgeber und Mitautor des "Fromm/Nordemann", einem der führenden deutschen Urheberrechtskommentare, zuletzt 12. Auflage 2018.
- Autor zahlreicher Kapitel im Standardwerk "Loewenheim: Handbuch des Urheberrechts", 3. Auflage angekündigt für 2020.
- Gemeinsam mit Dr. Christian Czychowski und Dr. Julian Waiblinger berichtet er in der führenden juristischen Zeitschrift NJW jährlich über die neuste Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung im Urheberrecht.
- Prof. Nordemann ist einer der „Contributor“ im Kluwer Copyright Blog und veröffentlicht dort Beiträge in englischer Sprache zum europäischen und deutschen Urheberrecht.
- In der neu überarbeiteten 7. Auflage des „Münchener Vertragshandbuchs“ (2015) zeichnet Prof. Dr. Nordemann als einer der Autoren für den Bereich "Urhebervertragsrecht" mitverantwortlich. Die 8. Auflage erscheint 2020.
- Mit-Autor des bekannten Standardwerkes „Nordemann – Wettbewerbsrecht – Markenrecht, 12. Auflage 2012.
- Jan Bernd Nordemann hat die Kommentierung mehrerer Kapitel im bekannten Kartellrechtskommentar „Loewenheim/ Meessen/ Riesenkampff/ Kersting/ Meyer-Lindemann“ (3. Auflage 2016; 4. Auflage erscheint 2020) verfasst:
 - Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht;
 - Einzelfreistellung vom europäischen Kartellverbot (Art. 101 Abs. 3 AEUV) - in der 4. Auflage als Mit-Autor;
 - alle Bestimmungen zum deutschen Kartellverbot (§§ 1 bis 3 GWB) – in der 4. Auflage als Mit-Autor;
 - Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften; Branchenvereinbarungen im Pressegroßhandel ("Pressegrosso") (§ 30 GWB).

Kontakt:

Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge)
Kurfürstendamm 59 • 10707 Berlin • T +49 30 8632398-71
Helene-Lange-Straße 3 • 14469 Potsdam • T +49 331 27543-71
jan.nordemann@nordemann.de • www.nordemann.de